

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.:

**P-22-MPANRW-8992**

**Gegenstand:**

2-komponentige reaktivabbindende, hochflexible, bitumenfreie Bauwerksabdichtung „**weber.tec Superflex D24**“ mit der **Verstärkungseinlage „weber.sys 981 (Glasseidengewebe Nr. 2)“**

**Anwendungsbereich:**

Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht-drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 1.4

**Antragsteller:**

Saint Gobain Weber GmbH  
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1  
67059 Ludwigshafen

**Ausstellungsdatum:**

29.08.2011

**Geltungsdauer bis:**

31.01.2013

Das Prüfzeugnis ist nur zusammen mit dem gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 1.9 Nr. P-65-ibac gültig.

**Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten.

## **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauwerksabdichtung mit der Produktbezeichnung „weber.tec Superflex D24“ der Firma Saint Gobain Weber GmbH als Fugenabdichtung für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 1.4. Es gilt zusammen mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-65-ibac gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 1.9.

### **1.2 Anwendungsbereich**

Die Bauwerksabdichtung „weber.tec Superflex D24“ darf für die außenliegende, streifenförmige Abdichtung von Arbeitsfugen von Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite bis 0,25 mm gegen

Bodenfeuchte sowie gegen nicht drückendes Wasser, zeitweise aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Eintauchtiefe)

verwendet werden. Sie ist auch geeignet für Wasserwechselzonen.

Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der wu-Richtlinie<sup>1</sup>.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Zusammensetzung/ Eigenschaften und Kennwerte**

#### **2.1.1 Zusammensetzung**

Das Bauprodukt weist folgende Produktzusammensetzung auf:  
2-komponentige reaktivabbindende, hochflexible, bitumenfreie Bauwerksabdichtung aus Zement, ausgesuchten Quarzsanden, hochreaktiven Polymeren, reaktiven Füllstoffen und Additiven und einer Verstärkungseinlage aus „weber.sys 981 (Glasseidengewebe Nr. 2)“.

Mischungsverhältnis: „weber.tec Superflex D24“:  
Komp. A 1 Gew. Anteil : Komp. B 1 Gew. Anteil

#### **2.1.2 Eigenschaften**

Die für die Abdichtung grundsätzlich erforderlichen Eigenschaften des Bauproduktes wurden im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises für den Einsatz als Flächenabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 1.9 im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr P-65-ibac vom 25.08.2010 nachgewiesen und sind dort angegeben. Der zusätzliche Nachweis zur Verwendung als außenliegende streifenförmige Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen wurde entsprechend den Prüfgrundsätzen für Fugenabdichtungen, Stand Juli 2006 mit Prüfbericht Nr. 220006593-SG vom 23.12.2009 erbracht und wird mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bescheinigt.

<sup>1</sup> DAfStb - Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe November 2003

Das eingebaute Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar).

### 2.1.3 Kennwerte

Das Produkt bzw. die Produktkomponenten der Bauwerksabdichtung „weber.tec Superflex D24“ besitzen die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-65-ibac für das Bauprodukt als Flächenabdichtung angegebenen Kennwerte.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „weber.tec Superflex D24“ wird werksmäßig hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben (ggf. Herstelldatum, bzw. Verfalldatum).

### 2.2.3 Kennzeichnung

#### 2.2.3.1 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

Das Produkt ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen nach ÜZVO (s. Abschnitt 4)
- Herstelldatum, ggf. Verfallsdatum
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1

Die Kennzeichnung kann auf der Verpackung oder auf den Begleitpapieren (z.B. Technisches Merkblatt) erfolgen. Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Es muss zusätzlich eine Kennzeichnung gemäß abP Nr. P-65-ibac für die Bauwerksabdichtung als Flächenabdichtung gemäß BRL A, Teil 2, lfd. Nr. 1.9 besitzen.

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung zusätzlicher Verstärkungseinlagen und von Hilfsstoffen

Zusätzliche / geänderte Verstärkungseinlagen und / oder Hilfsstoffe, die vom Bauprodukthersteller für diesen Anwendungsbereich eingesetzt werden, sind zur Verwendung mit der geprüften Bauwerksabdichtung „weber.tec Superflex D24“ als Fugenabdichtung zu kennzeichnen. Werden Verstärkungseinlagen und/oder Hilfsstoffe nicht vom Produkthersteller, sondern durch einen Dritten vertrieben, müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte (gemäß 2.1.2) auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein.

### 2.3 Ausführung

Die Fugenabdichtung aus der Bauwerksabdichtung „weber.tec Superflex D24“ ist auf der erdberührten Seite des wasserundurchlässigen Bauwerkes beiderseits der abzudichtenden Fuge in einer Mindestbreite von 15 cm (Gesamtbreite mindestens 30 cm) mit einer Mindesttrockenschichtdicke von  $\geq 4$  mm aufzubringen. Bei Wand / Boden – Arbeitsfugen mit Sohlüberstand ist die Bauwerksabdichtung mindestens 15 cm auf die Stirnseite der Bodenplatte zu führen. An den Beschichtungsuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (Alter von Ortbeton 21 Tage, es sei denn, ein gesonderter Nachweis zur Haftung der Bauwerksabdichtung auf dem Untergrund wurde erbracht)
- Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl
- Oberfläche trocken bis mattfeucht
- Bei überstehender Bodenplatte ist eine Hohlkehle aus zementgebundenem Mörtel auszuführen. Die Bauwerksabdichtung ist 15 cm über die Hohlkehle hinauszuführen.

Angaben zum Aufbau des Abdichtungssystems für die vorgesehenen Verwendungsbereiche nach DIN 18195 und dem technischen Merkblatt.

Für die Verstärkungseinlagen sind die Eigenschaftswerte gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-65-ibac für die Bauwerksabdichtung als Flächenabdichtung anzugeben.

### 2.4 Verarbeitung

Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für die Flächen – und die Fugenabdichtung müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Es sind nur die vom Hersteller zusammen mit der Bauwerksabdichtung „weber.tec Superflex D24“ gelieferten und für die Verwendung im Fugenabdichtungssystem bezeichneten Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe zu verwenden. Bei Anlieferung der Verstärkungseinlage und /oder der Hilfsstoffe durch einen Dritten hat sich der Verarbeiter davon zu überzeugen, dass sie die unter 2.1.3 geforderten Kennwerte aufweisen.

Auf den Beschichtungsuntergrund ist die Grundierung „weber.prim 801 (Europlan TG 2)“ etwa 5 cm über die Ränder der vorgesehenen Fugenabdichtungsbreite aufzubringen. Die Fugenabdichtung aus Bauwerksabdichtung „weber.tec Superflex D24“ ist in zwei Arbeitsgängen auf den vorbereiteten Untergrund aufzubringen. Die Verstärkungseinlage „weber.sys 981 (Glasseidengewebe Nr. 2)“ muss über die gesamte Breite der Fugenabdichtung reichen. Sie muss in die erste Lage der Bauwerksabdichtung eingearbeitet und von der zweiten Lage vollständig überdeckt werden.

Vor dem Auftrag der zweiten Abdichtungslage muss die erste Lage soweit abgetrocknet sein, dass sie durch den darauffolgenden Auftrag nicht beschädigt wird. (Durchtrocknungszeit ca. 3 Stunden) Eine Mindesttrockenschichtdicke von  $\geq 4$  mm darf an keiner Stelle unterschritten werden. Die dazu erforderliche Nassschichtdicke beträgt je Einzelschicht ca. 2,2 mm (Gesamtschichtdicke ca. 4,4 mm), sie darf an keiner Stelle um mehr als 100 % überschritten werden.

Bis zum Erreichen der Regenfestigkeit (4 Stunden) ist eine Regeneinwirkung zu vermeiden. Wasserbelastung und Frosteinwirkung sind bis zur Durchtrocknung auszuschließen. Arbeitsunterbrechungen an einer Fuge sind zu vermeiden. Die Schichtdickenkontrolle ist im frischen Zustand durch das Messen der Nassschichtdicke jeder Einzelschicht durchzuführen. Dazu ist an allen Fugen mindestens 1 Messung je Meter Fuge über die Fugenabdichtungsbreite verteilt vorzunehmen. Die Messung besteht aus zwei Einzelmessungen im Abstand von ungefähr 2 cm beidseits der Bauteilfuge sowie zwei weiteren Einzelmessungen ungefähr 3 cm vor den Rändern der Fugenabdichtung. Alternativ ist auch die Messung der Trockenschichtdicke im Differenzschichtdickenverfahren möglich. Die Ergebnisse der Messungen sind zu dokumentieren.

## **2.5 Bestimmung für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

entfällt

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch den Übereinstimmungsnachweis auf der Grundlage des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-65-ibac für die Bauwerksabdichtung „weber.tec Superflex D24“ zur Verwendung als Flächenabdichtung. Dieser Nachweis ist auf die für die Fugenabdichtungen (zusätzlich oder in Abänderung) zu verwendenden Verstärkungseinlage zu erweitern.

### **3.2 Erstprüfung**

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

### **3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen der Kennwerte nach 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Wenn der Hersteller zugelieferte Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe zusammen mit der Bitumendickbeschichtung vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller der Bauwerksabdichtung oder durch die Vorlage eines "Werkszeugnisses 2.2" nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.3 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **4 Übereinstimmungszeichen**

Der Hersteller hat das Bauprodukt auf der Verpackung oder den Begleitpapieren mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder) zu kennzeichnen.

#### **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

#### **6 Rechtbehelfsbelehrung**

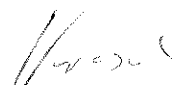
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **7 Allgemeine Hinweise**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
- (5) Die vom Hersteller übergebenen Verarbeitungsrichtlinien sind durch die Prüfstelle auf Plausibilität überprüft worden.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Materialprüfungsamt NRW.  
Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Prüfstelle Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, den 29. August 2011

  
Dr. Krasch  
Leiterin der Prüfstelle

